

FINALE FASSUNG

Auswahlverfahren EMFAF Programmperiode 2021-2027

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF

(gemäß Artikel 40 (2) a i.V.m. Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2021/1060)

Gemäß Artikel 73 der Verordnung EU 2021/1060 sind verbindliche Regeln für das Verfahren zur Auswahl der zu fördernden Vorhaben aufzustellen, welche nichtdiskriminierend und transparent sind und im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms eine qualitative Auswahl der Vorhaben erlauben. Die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sind gemäß Artikel 40 (2) dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

In Deutschland sind für die Auswahl und Genehmigung der Vorhaben sowie der Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 73 (2) die Verwaltungsbehörden (VB) der teilnehmenden Bundesländer sowie des Bundes zuständig. Die angewandten Verfahren für die Prüfung und Auswahl von Vorhaben sind im Folgenden beschrieben.

Im ersten Schritt des Auswahlverfahrens wird geprüft, ob ein beantragtes Vorhaben alle formellen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Dabei handelt es sich um Anforderungen oder Grundsätze, die auf EU-Recht und nationalem Recht beruhen und die vor der Genehmigung des Projekts überprüft werden müssen.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird das Vorhaben im zweiten Schritt anhand der Auswahlkriterien bewertet. Diese Bewertung dient der Auswahl der Projekte, die im Hinblick auf die Ziele des EMFAF-Programms am besten und wirksamsten sind.

I. Prüfung der Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Vorhaben muss mindestens alle folgenden Voraussetzungen erfüllen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen:

- a) Das Vorhaben trägt zu den Förderzielen des deutschen EMFAF-Programms bei.
- b) Die Wahrung der horizontalen Grundsätze (Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit) und des Nachhaltigkeitsprinzips sind gewährleistet.
- c) Die Zulässigkeit nach Art. 11 der VO (EU) 2021/1139 ist gegeben. Ferner handelt es sich um kein Vorhaben und keine Ausgaben, die gem. Art. 13 VO (EU) 2021/1139 nicht förderfähig sind.
- d) Alle notwendigen Unterlagen und Stellungnahmen zur Beurteilung der Finanzierbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit, Umweltauswirkungen, etc. liegen vor.
- e) Doppelfinanzierung und Überkompensation sind ausgeschlossen.
- f) Bei der Umsetzung des Vorhabens treten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt auf.

Nur sofern diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird das Vorhaben nach den Auswahlkriterien bewertet.

II. Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

Auswahlverfahren Priorität 1, 2 und 4

Die qualitative Prüfung und Auswahl der Vorhaben erfolgt anhand der Auswahlkriterien, welche für jedes Spezifische Ziel festgelegt worden sind, nach Punktwerten und einer zu erreichenden Mindestpunktzahl (Schwellenwert).

Alle Förderanträge werden nach Prüfung der Fördervoraussetzungen zur Qualitätssicherung anhand der Auswahlkriterien mit einem festgelegten, bundeseinheitlichen Punktesystem bewertet. Es können nur Förderanträge bewilligt werden, die den **Schwellenwert** erreichen. Damit ist sichergestellt, dass jedes Vorhaben qualitative Mindestanforderungen erfüllt und einen Beitrag zu den Förderzielen des Programms leistet. Die **Bewilligung erfolgt kontinuierlich** im Rahmen des im Aufruf bekanntgegebenen Budgets (offener Aufruf).

Dieses Verfahren gewährleistet eine kontinuierliche Antragstellung und Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Mittel, sorgt für eine schnelle Umsetzung von Vorhaben und sichert den Antragstellern eine zeitnahe Entscheidung und eine schnelle Verfügbarkeit der beantragten Mittel. Das sind entscheidende Faktoren für zeitlich sensible Maßnahmen (z. B. Krankheitsbekämpfung, Prädatorenabwehr), aber auch für kostenintensive Baumaßnahmen (Gültigkeit der Angebote, Preissteigerungen).

Sollte das zur Verfügung stehende Budget nicht ausreichen, um alle vollständig vorliegenden Förderanträge bzw. die bis zum Programmende erwarteten Anträge zu bewilligen, bestimmt sich die Reihenfolge der Bewilligung nach der Rangfolge (Ranking) auf Grundlage des Punktebewertungssystems. Dazu sind feste Auswahltermine festzulegen (geschlossene Aufrufe).

- Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen oder für die in Folge des Rankings nicht genug Finanzmittel zur Verfügung stehen, werden abgelehnt. Ein ablehnender Bescheid wird erstellt und dem Antragsteller übermittelt.
- Anträge, die in einem geschlossenen Aufruf aus Gründen der Budgetverfügbarkeit abgelehnt werden mussten, können in einem folgenden Aufruf erneut gestellt werden.

Auswahlverfahren Priorität 3

In den lokalen Entwicklungsstrategien (LES) der Fischwirtschaftsgebiete (FLAG) sind die Bedarfe, die Ziele und Schwerpunkte sowie die Auswahlkriterien für die Maßnahmen festgelegt.

Mit der Anerkennung der LES wird bestätigt, dass nichtdiskriminierende und transparente Verfahren der FLAG für die Auswahl der Maßnahmen und die Dokumentation der Auswahlentscheidung festgelegt sind.

- a) Die Bewertung der Förderwürdigkeit der Vorhaben erfolgt durch das Entscheidungsgremium der FLAG. Im Verfahren der Maßnahmenauswahl werden anhand der in der LES festgelegten Auswahlkriterien die zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie erforderlichen Maßnahmen ausgewählt. Es erfolgt eine Dokumentation der Auswahl.
- b) Ist die FLAG für Maßnahmen zur Umsetzung der LES selbst Zuwendungsempfänger, unterliegen diese Maßnahmen auch den Auswahlkriterien der jeweiligen LES. Hierzu legt die FLAG eine Dokumentation über die Anwendung der Auswahlkriterien vor.
Die Auswahl einer Maßnahme durch die FLAG ist noch keine Bewilligung. Die Prüfung der weiteren Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit) erfolgt durch die Bewilligungsstellen, bei denen der Antrag einschließlich der dokumentierten Entscheidung der FLAG eingereicht wird.

Unterstützung in Form von Ausgleichszahlungen für Mehrkosten, Einkommensverluste oder zur Anpassung von Fangkapazitäten an die jeweiligen Fangmöglichkeiten

Für Vorhaben, für welche eine Unterstützung durch Ausgleichszahlungen für Mehrkosten, Einkommensverluste oder zur Anpassung von Fangkapazitäten in Form vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden soll (Artikel 39 der Verordnung (EU) 2021/1139) sind unter Beachtung der Programmziele einheitliche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen definiert worden, auf deren Basis die Kalkulation eines Ausgleichsbetrages erfolgt ist. Eine qualitative Differenzierung ist hier nicht sinnvoll möglich. Derartige Ausgleichszahlungen erfolgen im Rahmen des deutschen EMFAF-Programms u. a. für Umwelleistungen in der Aquakultur, die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Fangtätigkeit sowie die Kompensation von Schäden durch Prädatoren und andere geschützte Tiere.

Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union

Soweit Budgets aus dem EMFAF für Maßnahmen zur Umsetzung verpflichtender Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union eingesetzt werden, wird sichergestellt, dass auch diese Vorhaben die grundsätzlichen Kriterien und Fördervoraussetzungen für eine Mittelzuweisung erfüllen. Dies sind insbesondere alle Maßnahmen der Datenerhebung und Fischereiüberwachung im Rahmen des spezifischen Ziels 1.4, die von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder als staatliche Aufgaben wahrgenommen werden oder der Beschaffung von rechtlich vorgeschriebenen Komponenten für Schiffsverfolgungs-, Melde- und ggf. Fernüberwachungssysteme dienen, sowie Maßnahmen zum Aalmanagement (Spezifisches Ziels 1.6). Ein kompetitives Verfahren in Form einer Gewichtung zwischen einzelnen Maßnahmen ist hier nicht zielführend.

Technische Hilfe

Die VB der Strukturfonds in D haben sich für die Zuteilung der Fondsmittel der Technischen Hilfe als Pauschale nach Art. 51 Buchstabe e entschieden. Begünstigte der Technischen Hilfe können nur Stellen innerhalb der Bundes- und der Landesverwaltung sowie deren nachgeordnete Bereiche sein, die an der Umsetzung des EMFAF 2021 bis 2027 beteiligt sind. Ein Verfahren für eine Auswahl von Vorhaben, die aus der Technischen Hilfen finanziert werden sollen, ist dabei nicht erforderlich.